

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0094-1/4/2016

Wien, am 9. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Alm, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. November 2016 unter der **Nr. 10707/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Differenzierung der Rechte zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sowie nicht-religiösen Weltanschauungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wo in ihrem Wirkungsbereich kommt es zur Differenzierung der Rechte zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sowie nichtreligiösen Weltanschauungen?*
- *Bitte um Auflistung der jeweiligen Rechtsgrundlage.*

In der österreichischen Rechtsordnung besteht eine Reihe von Vorschriften, deren Vollziehung eine Berücksichtigung weltanschaulicher Fragen erforderlich macht, wie beispielsweise das Versammlungsrecht, das Medienrecht oder das Gleichbehandlungsrecht. Diese Prüfung ist jeweils im Einzelfall durchzuführen, eine explizite Bezugnahme auf spezifische nicht-religiöse Weltanschauungen ist jedoch kaum zu finden.

Demgegenüber steht das Grundrecht auf freie Religionsausübung, das im österreichischen Verfassungsrecht bereits seit 1867 in den Art. 14 und 15 StGG eine starke Verankerung hat. Diese wurde durch die Staatsverträge von St. Germain und Wien sowie durch die europäische Menschenrechtskonvention ergänzt. Diese verfassungsrechtlichen Grundlagen erfordern in einzelnen Bereichen Konkretisierungen auf einfachgesetzlicher Ebene. Diese Konkretisierungen finden sich in einzelnen kultusrechtlichen Normen. Für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ergibt sich folgendes:

Katholische Kirche (mit ihren Riten)

Rechtsquelle: insbesondere Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934

Evangelische Kirche A. u. H. B. (Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses);

Rechtsquelle: BGBl. Nr. 182/1961

Griechisch-orientalische (= orthodoxe) Kirche in Österreich;

Rechtsquelle: BGBl. Nr. 229/1967

Israelitische Religionsgesellschaft;

Rechtsquelle: RGBl. Nr. 57/1890 i.d.F. BGBl. Nr. 48/2012

Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich;

Rechtsquelle: BGBl. I Nr. 39/2015

Orientalisch-orthodoxe Kirchen in Österreich;

Rechtsquelle: Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetz: BGBl. I Nr. 20/2003

Aufgrund des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68/1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften erfolgten Anerkennung durch Verordnung, sohin durch eine rechtssetzende Maßnahme:

Altkatholische Kirche Österreichs;

Rechtsquelle: RGBl. Nr. 99/1877

Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich (EmK);

Rechtsquelle: BGBl. Nr. 74/1951 i.d.F. BGBl. II Nr. 190/2004

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich;

Rechtsquelle: BGBl. Nr. 229/1955

Armenisch-apostolische Kirche in Österreich;
Rechtsquelle: BGBl. Nr. 5/1973 (vgl. auch Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetz:
BGBl. I Nr. 20/2003)

Neuapostolische Kirche in Österreich;
Rechtsquelle: BGBl. Nr. 524/1975

Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft;
Rechtsquelle: BGBl. Nr. 72/1983

Syrisch-Orthodoxe Kirche in Österreich;
Rechtsquelle: BGBl. Nr. 129/1988 (vgl. auch Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetz:
BGBl. I Nr. 20/2003)

Jehovas Zeugen in Österreich;
Rechtsquelle: BGBl. II Nr. 139/2009

Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI);
Rechtsquelle: BGBl. I Nr. 39/2015

Freikirchen in Österreich;
Rechtsquelle: BGBl. II Nr. 250/2013

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BekGG), BGBl. I Nr. 19/1998 idF BGBl. I Nr. 78/2011 haben einige Gemeinschaften Rechtspersönlichkeit erworben. Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit erfolgt durch Bescheid, somit durch einen individuellen Verwaltungsakt.

Weiters bestehen eigene kultusrechtliche Rechtsquellen in Form des Gesetzes über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, des Kirchenbeitragsgesetzes und des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung.

In meinem Wirkungsbereich bestehen neben den speziellen kultusrechtlichen Regelungen folgende Anknüpfungspunkte, wobei anzumerken ist, dass die dienstrechtlichen Themen sich zu einem erheblichen Teil aus dem Religionsunterricht ergeben oder auf besonderen, in der Praxis heute nicht mehr vorkommenden, möglichen Sachverhalten, wie dem Übertritt eines Priesters in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, beruhen:

- Beamtendienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333:
- Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001
- Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340
- Vertragsbedienstetengesetz BGBl. 86/1948
- Volksgruppengesetz BGBl. Nr. 396/1976

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

